

Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 63 (1976)

Heft: 13: Musikerziehung in der Schule II : Konzepte, Lehrmittel und Lektionebeispiele

Artikel: Musikerziehung in- und ausserhalb der Schule

Autor: Brenner, Armin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-530072>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Musikerziehung in der Schule II

Konzepte, Lehrmittel und Lektionsbeispiele

Musikerziehung in- und ausserhalb der Schule

Armin Brenner

Am 30. August 1974 beschloss die Konferenz der Erziehungsdirektoren der Nordwest-Schweiz (NW-EDK), eine Kommission mit dem Auftrag einzusetzen, Möglichkeiten zur Förderung und Koordination der Musikerziehung in den angeschlossenen Kantonen aufzuzeigen und Realisierungsvorschläge zu unterbreiten. In dieser, unter dem Vorsitz von Armin Brenner, Liestal, stehenden Kommission, arbeiteten die Vertreter aus den Kantonen Aargau, Basel-Land, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn und Zürich mit. Nach rund einjähriger Arbeit konnte die Kommission Musikerziehung Ende Januar 1976 der NW-EDK den Schlussbericht vorlegen. Die NW-EDK hat nun zu diesem Schlussbericht eine Vernehmlassung eröffnet, deren Frist bis Ende 1976 läuft.

Zwei Problemkreise aus dem Bericht seien hier herausgegriffen:

- Musik als Maturitätsfach
- Musikschulen

cher anzubieten.» (Fassung BRB 18. Dezember 1972)

– MAV Art. 20 Abs. 2: «In andern Fächern (sc. andern als Prüfungsfächern) darf der Unterricht nicht früher als zwei Jahre vor dem Ende der gesamten Schulzeit abgeschlossen werden ...»

– MAV Art. 21: «Das Maturitätszeugnis ist über folgende Fächer auszustellen: ... ferner für alle Typen: 11. Zeichnen oder Musik.» (Fassung BRB 18. Dezember 1972)

– MAV Art. 27 Abs. 4: «Die Träger der Schulen haben die Voraussetzungen zur Erteilung des Musikunterrichts nach Art. 9 Abs. 5 dieser Verordnung bis zum Beginn des Jahres 1978 zu schaffen.» (BRB 18. 12. 1972)

– Durch die vorstehend aufgeführten Änderungen der MAV ist die Musik als Maturitätsfach für alle Typen eingeführt worden. Mit dem musischen Gymnasium hat dies nichts zu tun. Es bedeutet nur, dass sich in einem Maturitätszeugnis inskünftig anstelle der Zeichennote eine Note in Musik befinden kann.

MUSIK ALS MATURITÄTSFACH

1. Grundlagen

– MAV (Maturitätsanerkennungsverordnung) Art. 9 Abs. 5: «Die Schulen aller Typen haben in den Jahren der obligatorischen Schulzeit sowohl Zeichnen wie Musik als Pflichtfächer zu führen. In den folgenden Jahren sind die beiden Fächer als Wahlfä-

2. Beratungen der Kommission Musikerziehung der NW-EDK

– In der Kommission Musikerziehung der NW-EDK ist auf die Schwierigkeiten hingewiesen worden, welche die Einführung der Musik als Maturitätsfach mit sich bringt. Da die MAV nichts darüber sagt, wie der Musikunterricht zu erteilen ist, besteht die

Gefahr, dass überall eine andere Lösung verwirklicht wird, zumal in bezug auf die Einbeziehung des Instrumentalunterrichts.

– Die Kommission hatte deshalb – angesichts der Dringlichkeit des Problems – beschlossen, das Problem «Musik als Maturitätsfach» aus dem Gesamtproblemkreis der Kommission herauszulösen und vor Abstättung des Schlussberichtes an die NW-EDK weiterzuleiten. Die angeschlossenen Kantone sind zur Stellungnahme aufgefordert worden. Die Vernehmlassung hat weitgehend Zustimmung zur vorgeschlagenen Empfehlung gefunden; einige Punkte wie z. B. die Einbeziehung des Instrumentalunterrichtes bedürfen noch detaillierterer Angaben.

3. Postulate und Begründungen

a) Während der Schulpflichtzeit (1. bis 9. Schuljahr) ist der Musikunterricht (und Zeichenunterricht) *obligatorisch* mit durchgehend zwei Wochenstunden.

Die Forderung nach zwei Wochenstunden während des Obligatoriums (Schulpflichtzeit) und in der Wahlpflichtphase ist ernstzunehmen und zu erfüllen. Sie orientiert sich einerseits an der Stundenzahl im Fach Zeichnen als dem anderen Wahlpflichtfach, wie auch daran, dass für einen sinnvollen Aufbau, für einen anspruchsvollen Unterricht, wie er in einem Maturitätsfach erwartet werden muss, und für ein Erfolgsergebnis des Schülers zwei Wochenstunden unbedingt notwendig sind. (siehe 3.1.2.b)

Der Unterricht im Fach Musik darf in der Wahlpflichtphase nicht isoliert gesehen werden, sondern muss die im Obligatorium der Schulpflichtzeit gelegten Grundlagen voraussetzen und darauf aufbauen können. Damit dies möglich wird, ist der vom Schweiz. Komitee zur Förderung der Schulmusik entworfene Lehrplan für die obligatorische Schulzeit im Sinne eines Rahmenlehrplanes als verbindlich zu erklären. Da es sich dabei um einen Minimallehrplan für die Volksschule handelt, ist abzuklären, ob die Anforderungen in der fürs Gymnasium vorbereitenden Stufe erhöht und geeignete Lehrmittel geschaffen und/oder empfohlen werden sollen*.

b) Vom 10. Schuljahr bis mindestens zwei Jahre vor Abschluss der Schulzeit (Ma-

tura/Diplom): Musik oder Zeichnen als *Wahlpflichtfach* mit zwei Wochenstunden. (Das nicht gewählte Fach kann als Freifach gewählt werden.)

Für den Musikunterricht in der Wahlpflichtphase ist ein einheitlicher, auf den Lehrzielen der vorangehenden Stufe aufbauender Lehrplan unerlässlich. Das nicht gewählte Fach soll in dieser Phase als Freifach angeboten werden. Bei der Stundenplangestaltung ist darauf zu achten, dass der Besuch dieses Freifaches auch möglich ist.

c) Neben dem Obligatorium von zwei Wochenstunden soll der Instrumentalunterricht angeboten werden. Der Instrumentalunterricht ist durch eine Musikschule, sofern diese qualifizierten Unterricht anbieten kann, oder durch den SMPV zu erteilen.

Die Empfehlungen der Kommission, den Instrumentalunterricht aus dem Obligatorium herauszulösen und an Musikschulen zu verweisen, fand zwar mehrheitlich Zustimmung, doch waren einige der Befragten gegenteiliger Meinung. Die Meinungsverschiedenheiten betreffen folgende zwei Punkte:

- Soll der Instrumentalunterricht in der Wahlpflichtphase *obligatorisch* erklärt werden?
- Soll ein eventueller Instrumentalunterricht an der Schule (Gymnasium, Kantonsschule) erteilt oder an eine leistungsfähige Musikschule delegiert werden?

Die Kommission Musikerziehung beantragt, den Instrumentalunterricht aus dem obligatorischen Musikunterricht in der Schulpflichtzeit und der Wahlpflichtphase auszuklammern. Dies aus folgenden Überlegungen:

* In diesem Zusammenhang sei auf das hervorragende, aber anderseits auch sehr anspruchsvolle Lehrwerk «Schlüssel zur Musik» (Bde. I und II, 1972/75) aus dem SABE-Verlag, Zürich, hingewiesen.

Für die Sekundar- und unteren Gymnasialklassen bietet der Bärenreiter-Verlag in Kassel einerseits sein «Liedermagazin» an und anderseits für die oberen Stufen den Band «Musik aktuell», mit zahlreichen Informationen, Dokumenten und Aufgaben.

– Die Einführung des obligatorischen Instrumentalunterrichts während der Schulpflicht würde bedeuten, dass jeder Schüler ein Instrument erlernen müsste. Die Gründe, die gegen ein solches Obligatorium sprechen, sind so einleuchtend, dass sie hier nicht erwähnt werden müssen. Die Forderung eines Instrumentalobligatoriums in der Schulpflichtzeit ist deshalb auch von keiner Seite erhoben worden.

– Ein Beginn des Instrumentalunterrichts erst in der Wahlpflichtphase würde in den 1½ bis 2 zur Verfügung stehenden Jahren wohl kaum zu einer maturitätswürdigen Leistung führen. Beim Eintritt in die Wahlpflichtphase bereits instrumentale Voraussetzungen zu verlangen, ist rechtlich nicht haltbar. Außerdem widerspräche es dem mit der Einführung von Musik als Maturitätsfach verfolgten Ziel, eine allgemeine Niveauhebung im Kulturbereich Musik in der breiteren – und nicht bloss bei einer privilegierten – Öffentlichkeit zu erreichen.

– Mit der Einführung des Faches Musik als Maturitätsfach wollte man ein Gegengewicht zu den wissenschaftlichen Fächern schaffen. Es sollte deshalb in diesem Fach die praktische Tätigkeit im Vordergrund stehen. Man glaubte, dass diese Forderung nach praktischer Tätigkeit nur mit dem Instrumentalunterricht erfüllt werden könne und übersah dabei, dass es weit bessere Möglichkeiten praktischer musikalischer Tätigkeit gibt als den doch oftmals sehr theoretischen Instrumentalunterricht. Eine praktische musikalische Tätigkeit lässt sich vor allem auch in Gruppen realisieren, sei es nun instrumental, vokal, bewegungsmässig oder im Umgang mit technischen Medien.

– Die Einbeziehung des Instrumentalunterrichts ins Obligatorium würde bedeuten, dass der Instrumentalunterricht unentgeltlich angeboten werden müsste. Die daraus entstehenden finanziellen Konsequenzen sind nicht abzusehen. Kantone, die den unentgeltlichen Instrumentalunterricht an ihren Gymnasien anbieten, erteilen deshalb diesen Unterricht in Zweier- oder Dreiergruppen, doch ist bei dieser Unterrichtsform auf der Gymnasialstufe eine individuelle Förderung des Schülers nicht möglich.

– Durch ein Instrumentalobligatorium erwachsen weitere Schwierigkeiten wie z. B.

Beschaffung geeigneter Unterrichtsräume, Gewinnung qualifizierter Lehrkräfte.

Die Kommission ist aber der Meinung, dass der Instrumentalunterricht durch die Kantone angeboten werden muss. Er sollte als Einzelunterricht erteilt werden; die Eltern haben sich an den Kosten zu beteiligen. Ist der fakultative Instrumentalunterricht an einem Gymnasium bereits eingeführt, so kann dieser Unterricht weiterhin durch die Schule selbst erteilt werden. Es ist aber dahingehend zu tendieren, dass der Instrumentalunterricht den Musikschulen zugewiesen wird. Die Musikschulen sind soweit auszubauen, dass sie einen qualifizierten Unterricht anbieten können.

Die Erteilung des Instrumentalunterrichts durch die Musikschulen hat verschiedene Vorteile:

– Die Musikschule steht allen Schülergruppen offen; sie wendet sich nicht nur an eine bestimmte, privilegierte Schicht. Die eingesetzten öffentlichen Mittel kommen damit der ganzen Bevölkerung zugute.

– Die Musikschule hat ein breiteres Spektrum an Unterrichtsfächern anzubieten; dazu ist an der Musikschule die freie Lehrerwahl gewährleistet, da sie in den meisten Fächern mehrere Lehrkräfte beschäftigt.

– Die Kontinuität im Unterricht ist an der Musikschule gewährleistet, da kein Lehrerwechsel notwendig ist. Ein Lehrerwechsel für die kurze Dauer der Wahlpflichtphase ist absurd.

– Die Instrumentallehrer werden – im Gegensatz zu den Lehrern an öffentlichen Schulen – nicht für eine bestimmte Stufe ausgebildet; diplomierte Instrumentallehrer sind berechtigt, ihre Schüler bis zur Diplomreife zu führen. Es ist daher falsch, honorarmässig verschiedene Kategorien von Instrumentallehrern zu schaffen.

– Es käme einer Amputation der Musikschulen gleich, die fortgeschrittenen Instrumentalschüler den Musikschulen wegzunehmen und am Gymnasium unterrichten zu lassen. Die Musikschulen würden dadurch dazu degradiert, nur noch Elementarunterricht erteilen zu können.

– Die finanziellen Mittel lassen sich bei den Musikschulen effizienter einsetzen, d. h. die Musikschulen könnten mit den zur Verfügung stehenden Mitteln – der Besoldungs-

differenzen wegen – mehr Unterrichtsstunden erteilen. So ist z. B. im Kanton Basel-Landschaft das Honorar eines Instrumentallehrers am Gymnasium oder am Lehrerseminar gegenüber dem eines – genau gleich ausgebildeten – Musikschul-Lehrers um 37,5 Prozent höher; dabei sind die Unterschiede in der Besoldungsklasse (10, bzw. 12), in der Stundenverpflichtung (26, bzw. 28 Wochenstunden) und in der Lektionsdauer (45 bzw. 50 Minuten) berücksichtigt. Aus den vorangegangenen Überlegungen drängt sich im Musikunterricht eine klare Trennung der Aufgaben auf:

- Der Klassenunterricht in Musik wird an den öffentlichen Schulen erteilt.
- Der instrumentale Einzelunterricht wird vorzugsweise von den Musikschulen erteilt.

Die Musikschulen sind entsprechend auszubauen und zu befähigen, die ihnen übertragene Aufgabe erfüllen zu können. Der Musikunterricht wird in engem Einvernehmen zwischen öffentlicher Schule und Musikschule und unter koordiniertem Einsatz vorhandener Lehrkräfte, Räume, Instrumentarien und bestehender Einrichtungen durchgeführt. Selbstverständlich muss der jetzigen Situation der Instrumentallehrer in den einzelnen Kantonen Rechnung getragen werden, indem die heutige Stellung der Musiklehrer berücksichtigt und ihnen der Besitzstand garantiert wird.

- d) In der Zeit des Wahlpflichtfaches sollen Musizierpraxis und Musiktheorie eng miteinander verbunden sein, wobei mindestens eine Stunde Klassenunterricht sein muss.

Es ist zu vermeiden, dass das Fach Musik ein weiteres rein wissenschaftliches Fach wird. Aus diesem Grund soll neben der Klassenstunde die Möglichkeit gegeben werden, in kleineren Gruppen praktisch zu arbeiten (vertiefte Hör-Erziehung) Improvisation und Experimentiergruppen, instrumentales und vokales Gruppenmusizieren, Bewegungsgruppen usw.).

- e) Weitere musikalisch orientierte Freifächer wie Chorsingen, Orchester, Kammermusik, Improvisations- und Experimentiergruppen, Akustik usw. können

– in Zusammenarbeit mit den Musikschulen – angeboten werden.

Chorsingen, Orchester, Kammermusik und weitere musikalisch orientierte Fächer sollen als Freifächer angeboten werden. Durch eine Zusammenarbeit mit den Musikschulen könnten Doppelspurigkeiten vermieden und die Qualität gehoben werden.

- f) Bis zum Ende der Schulzeit (Matura / Diplom) soll Musik (und Zeichnen) als *Freifach* mit zwei Wochenstunden angeboten werden.

Der Schüler sollte die Möglichkeit haben, bis zum Ende der Schulzeit Musik und Zeichnen als Freifach zu belegen. Das praktische Musizieren in Gruppen sollte wiederum im Vordergrund stehen.

MUSIKSCHULEN

Der Unterricht an Musikschulen ist charakterisiert durch:

- Freiwilligkeit (in der Regel mit Kostenbeteiligung)
- Gruppen- und Einzelunterricht
- Möglichkeit zur Begabtenförderung
- Fachlehrer

Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben ein Anrecht auf eine wirksame musikalische Erziehung durch

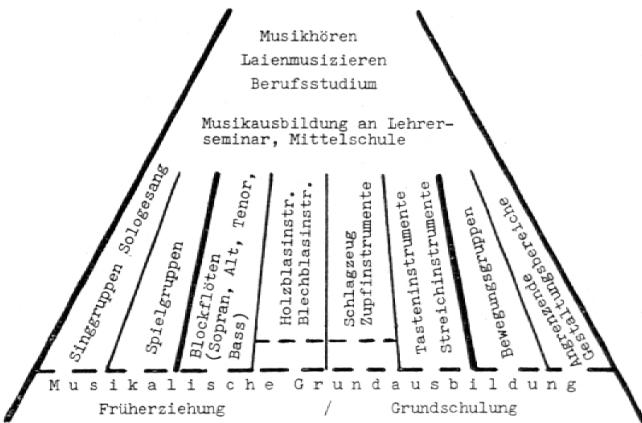
- bestmögliches Entfalten der musikalischen Anlagen,
- Schaffung und Vertiefung von Beziehungen zur Musik,
- Orientieren über die vielfältigen Erscheinungsformen der Musik,
- Fördern des selbständigen und kritischen Verhaltens zur Musik.

Die Musikschulen (und teilweise auch der Privatmusikunterricht) haben vielfältige Möglichkeiten, die erwähnten Ziele zu erreichen.

Die grafische Darstellung auf der folgenden Seite ist von unten nach oben zu lesen.

1. Musikalische Grundausbildung

Im Normalfall beginnt die musikalische Erziehung der Kinder an der Musikschule mit der Grundausbildung. Ist dies ein Unterricht, der *vor dem Eintritt des Kindes in die Volksschule* stattfindet, nennt man ihn *Früh-*



erziehung. Früherziehungsunterricht soll möglichst unbelastet von Theorien sein und die kleinen Kinder betont vom Spielerischen her zur Musik hinführen. Nebst allgemeiner Früherziehung wäre auch eine instrumentale Früherziehung denkbar.

Grundschulung nennt man den Einstiegsunterricht, wenn dieser schulreifen Kindern angeboten wird. Allenfalls kann die Grundschulung auch die Fortsetzung der Früherziehung sein.

Die musikalische Grundausbildung stellt die **Bewegung** (rhythmisches-musikalisch), das **Musizieren** (auf Elementarinstrumenten und mit klingenden Materialien) und das **Singen** ins Zentrum. Dabei werden Fähigkeiten wie genaues Hören und Differenzieren, richtiges Singen, koordiniertes Bewegen, soziales Verhalten sowie Konzentration, Gedächtnis, Phantasie und Kreativität entwickelt und gefördert.

2. Fortführender Unterricht

An die Grundausbildung anschliessend, bietet die Musikschule den Schülern verschiedene Möglichkeiten an. Der mittlere Block des Diagramms weist auf den **Instrumentalunterricht** hin, der einzeln oder in Gruppen erteilt werden kann. Die grafisch versetzten Instrumente (Holz- und Blechblasinstrumente, Zupfinstrumente, Schlagzeug) bedingen einen etwas späteren Unterrichtsbeginn. Dies gilt in noch ausgeprägterem Masse für den Sologesang. Die **Singgruppen**, die systematische Stimmbildung, Gehörbildung und Notenlesen anstreben, führen zum Chor- und Vokalensemble.

Die **Spielgruppe** ist eine Instrumentalgruppe, die einerseits zur Gruppenimprovisation, andererseits zum Instrumentalensemble und Orchester führt.

Mischformen zwischen Singgruppen und Spielgruppen sind möglich.

Bewegungsgruppen befassen sich mit Rhythmisierung, Gymnastik, Tanz, Ballett, Mimik und Gestik.

In **angrenzenden Gestaltungsbereichen** sind je nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten einer Musikschule vielfältige Angebote möglich, wie z. B. Instrumentenbau, Malen und Gestalten, Theater, Medienerziehung und Gruppendynamik.

Der fortführende Unterricht soll über das Pflichtschulalter hinaus bis ins Erwachsenenalter hinein angeboten werden, weil nur so eine bleibende Beziehung zur Musik erreicht werden kann. Ein Abbruch des Unterrichts mit der Schulpflichtzeit würde das Erreichte in Frage stellen.

3. Zielvorstellungen

Schüler der Musikschule können später ein Berufsstudium an einem Konservatorium ergreifen oder an Lehrerseminarien und Mittelschulen musikalisch weitergebildet werden. Bestimmt aber werden sie zum kompetenten Musikhörer oder widmen sich gar dem Laienmusizieren. In jedem Fall aber hat die Musikschule ihren Schülern einen wesentlichen Dienst in ihrer Entfaltung vermittelt und einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur lebendigen Weiterentwicklung unserer Kultur geleistet.

4. Vorteile der Musikschulen

Die aufgeführten Ziele der Musikschulen sind auch durch Privatunterricht erreichbar, doch bieten Musikschulen folgende Vorteile:

- Vielfältiges Fächerangebot (Ensembles, Nebenfächer, Gruppenstunden)
- Bessere Breitenwirkung durch finanzielle Beiträge der Öffentlichkeit
- Besserer Kontakt der Lehrer unter sich
- Intensivere Fortbildung der Lehrer
- Auswahl und Aufsicht der Lehrer durch eine Institution
- Anstellungsverhältnis der Lehrer.

5. Musiklehrer-Ausbildung

5.1 Lehrkräfte für musikalische Grundausbildung

Vorläufige Weiterführung der bestehenden regionalen, berufsbegleitenden, ein- bis zweijährigen Ausbildungskurse (wie z. B. BL, ZH, Olten, AG und SO, BE, LU). Anzustreben sind:

- a) Zusatzausbildung zu Musikstudium oder pädagogische Ausbildung;
- b) Berufsstudium in Verbindung mit einem weiteren Fach (z. B. Blockflöte).

5.2 Blockflötenlehrkräfte

- a) Regionale, berufsbegleitende Ausbildungskurse nach Modell Baselland (AGJM) mit mindestens diesem Niveau (Eintrittsprüfung, Einzelunterricht, Methodik und Ensemble-Spiel, Unterrichtspraxis, Schlussprüfung, Ausweis). Evtl. gemeinsames Ausbildungszentrum für die NW-Schweiz.
- b) Berufsstudium an der Musik-Akademie Basel (Abteilung Schola Cantorum Basiliensis) und an den Konservatorien Zürich und Bern.
- c) Berufsstudium: Blockflöte/musikalische Grundausbildung kombiniert (siehe 5.1.b).

5.3 Instrumentallehrer

Die Instrumentallehrer müssen mit der aktiven Ausübung neuer Unterrichtsformen (z.B. Gruppenunterricht, instrumentale Früherziehung, Gruppenmusizieren) vertraut werden. Deshalb ist die Ausweitung der pädagogischen Ausbildung in Richtung auf die neuen Unterrichtsformen unerlässlich.

In Anlehnung an die Studienreform am Konservatorium Bern ist eine Absolvierung eines Grundstudiums (z. B. während vier Semestern) zu denken, das in seiner Fortsetzung eine Spezialausbildung mit besonderer Betonung des pädagogisch-methodisch-didaktischen Bereichs denjenigen Musikern anbietet, die sich auf die Lehrtätigkeit vorbereiten. Die Studienfächer der genannten Richtung sollen unter Bezug entsprechender Fachleute oder in Verbindung mit einer pädagogischen Institution erteilt werden.

5.4 Sing- und Spielgruppen

- a) Kombinierte Ausbildung: Grundausbildung–Blockflöte–Spielgruppe
- b) Schulmusikdiplome I und II

- c) Instrumentallehrer neuer Prägung (siehe 5.3).

5.5 Bewegungsgruppen

- a) Rhythmik (ZH, LU, Biel)
- b) Gymnastik, Tanz, Ballett

5.6 Kommentar zu den Ziffern 5.1 bis 5.5

a) *Lehrkräfte, die nicht ein volles Berufsstudium abschliessen [vgl. 5.1 a) und 5.2 a)]* Angesichts der grossen Nachfrage nach Lehrkräften an Jugendmusikschulen kann nicht von allen Grundkurslehrern sowohl eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung als auch ein abgeschlossenes Musikstudium (Idealfall) verlangt werden. Deshalb ist es denkbar, dass auf der Kindergarten- und Primarschulstufe der Musikunterricht auch durch pädagogisch ausgewiesene Personen erteilt wird, die sich in einem berufsbegleitenden zusätzlichen Musikstudium die notwendigen Voraussetzungen eignen. Auf solche Ausbildungsarten wird unter den genannten Ziffern hingewiesen.

b) Musicalische Berufsausbildung

[5.1 b), 5.2 b) und c); 5.3; 5.4]

Hinsichtlich der Berufsausbildung von Musikern, die sich dem Lehrberuf zuwenden, zeigt sich,

- dass neben der notwendigen fachspezifischen Ausbildung zu wenig praxisbezogene Unterrichtsschulung besteht;
- dass gegenüber Kindern und grösseren Gruppen oft psychologische Hemmungen von seiten der Instrumentallehrer zu überwinden sind;
- dass es nicht sinnvoll ist, ganze Pensen mit Grundkursen erteilen zu lassen, dass also Lehrkräfte gefunden werden müssen, die Grundkurse als Teilpensem, z. B. neben dem Instrumentalunterricht, erteilen.
- dass allgemein Instrumentallehrer mehr Einsicht in und grössere Beweglichkeit für die sozialen Aspekte ihres Faches erhalten sollten.

Da die Lehrkräfte in die Lage kommen werden, verschiedenste Arten von Ensembles zu leiten (von Kammermusik, sogenannten Sing- und Spielkreisen, bis zu zeitgenössischer Improvisation), muss ein Weg gefunden werden, an den Konservatorien einen Ausbildungsgang zu finden, der den spezifischen Bedürfnissen der Jugendmusikschulen Rechnung trägt.

Zusätzlich zum vertieften Ausbildungsgang auf dem Instrument und zu den notwendigen historischen und theoretischen Fächern muss dabei besonderes Gewicht auf folgende Fragenkomplexe gelegt werden:

- Einführung in Pädagogik, Psychologie (gezielt; durch Fachleute)
- Methodik der elementaren Musikerziehung
- Musik und Bewegung
- Hospitium und Praktikum
- Ensembleleitung und Arbeit mit Gruppen
Wir empfehlen den Konservatorien der Schweiz dringend, unter Berücksichtigung der beschriebenen Schwerpunkte ihre Ausbildungsgänge, die zum Instrumentallehrerdiplom führen, zu revidieren oder zu ergänzen.

Als Ausgangspunkt für ein mögliches Modell einer solchen Ausbildung kann das an der Abteilung Schola Cantorum Basiliensis der Musik-Akademie Basel nach dreijähriger Ausbildung erteilte Blockflötenlehrdiplom dienen. Dieses kann durch ein zusätzliches Studienjahr zum Blockflötenlehr- und Grundkursdiplom erweitert und soll möglicherweise auch in Kombination mit einem anderen Hauptinstrument durchgeführt werden. Da im Kanton Baselland gleichzeitig eines der ausgebautesten Jugendmusikschulmodelle existiert, ist eine Zusammenarbeit wünschbar.

6. Anstellungsbedingungen für Leiter und Lehrkräfte an Musikschulen

Wahlvoraussetzungen:

abgeschlossenes Musikstudium oder entsprechende Fachausweise

Anstellungsarten:

- Festanstellung (in der Regel Gemeindebeamte kraft öffentlichen Rechts) mit Voll- oder Teipensum
- obligationenrechtliche Anstellung im Jahresstundenhonorar

Besoldung:

entsprechend den Lehrkräften an öffentlichen Schulen

Sozialleistungen:

- Lohnzahlung bei Krankheit oder Unfall
- Kinder- und Haushaltzulagen nach Massgabe der geleisteten Jahresstunden
- Pensionskasse (auch für Teilzeitbeschäftigte)

Festanstellungen von Schulleitern und Lehrkräften mit Voll- oder Teipensum sind an allen Musikschulen für den Grossteil der Unterrichtsstunden anzustreben. In der Praxis zeigt sich aber, dass dies nicht völlig durchführbar ist. Für solche Fälle (z. B. zu geringe Stundenzahl / längere regelmässige und bewährte Lehrtätigkeit ohne entsprechenden Abschluss u. a. m.) müssen Möglichkeiten gefunden werden, wenigstens auf freiwilliger Basis Anschluss an entsprechende, Sozialleistungen bietende Institutionen zu finden.

Musikunterricht in der Primarschule

Josef Röösli

1. Die gegenwärtige Situation

Wohl kaum ein Fach weist in verschiedenen Kantonen derartige Unterschiede in bezug auf Stundendotation, Lehrplan und Ziel auf wie der Musikunterricht.

Eine Kommission, die 1974 von der Konferenz der Erziehungsdirektoren der Nordwestschweiz eingesetzt wurde mit dem Auftrag, Möglichkeiten zur Förderung und Koordination der Musikerziehung aufzuzeigen und Realisierungsvorschläge zu unterbre-

ten, gelangt zu folgender Feststellung: «Grosse Differenzen zeigen sich im qualitativen Angebot, da – neben den (quantitativen) Unterschieden von Kanton zu Kanton – die Unterrichtsqualität in den einzelnen Kantonen von Schulstube zu Schulstube sehr unterschiedlich ist, was durch die sehr verschiedenartigen – und meist unverbindlichen – Lehrpläne noch gefördert wird.»

Auf der Suche nach den Ursachen gelangt man immer wieder zu ähnlichen Resultaten: